

172.18

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Besoldungen
der Mitglieder des Regierungsrates
(Änderung)**

(vom 7. Oktober 1996)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 55 des Organisationsgesetzes,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer I Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird aufgehoben

Abs. 3 unverändert

Ziffer II unverändert

Ziffer III Auf die Mitglieder des Regierungsrates sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 7. Oktober 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Esther Holm Thomas Dähler